

13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 154) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 8. Juli 2024 die 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kreistag bildet zur Unterstützung der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Dem Präsidium gehören neben der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten und ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zu drei weitere Kreistagsmitgliedern an, die vom Kreistag nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren besetzt werden.

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht auf fünfzehn Kreistagsmitgliedern und der Landrätin als stimmberechtigte Vorsitzende bzw. dem Landrat als stimmberechtigten Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt die Landrätin bzw. der Landrat eine oder einen seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge mit seiner Vertretung. Der Kreistag wählt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

3. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

Für jedes in den Ausschüssen nach Absatz 1 und 4 vertretene Ausschussmitglied benennen die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer Fraktion können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten. Sind Fraktionen nur mit einem Mitglied in einem Ausschuss vertreten, kann für das Mitglied eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter durch die jeweilige Fraktion benannt werden. Die Erklärungen sind durch den Fraktionsvorsitzenden spätestens zur Kreistagssitzung gegenüber der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsident abzugeben.

4. § 8 Absatz 6 wird wie folgt neu formuliert:

Zur konstituierenden Sitzung der beratenden Ausschüsse nach Absatz 1 bis 4 lädt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident ein. Die Sitzung wird bis zur Verpflichtung der bzw. des gewählten Vorsitzenden durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsident geleitet. Ausnahmen zur Ladung im Rahmen der

konstituierten Sitzung der beratenen Ausschüsse sind gemäß § 114 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V zu beachten.

5. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

Dieser besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

6. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

Dieser besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.400 EUR. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 EUR. Die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 EUR.

8. § 18 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sowie deren Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen dürfen nicht gewährt werden. Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden neben den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gewährt.

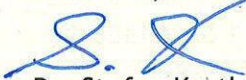
9. § 18 Absatz 7 wird wie folgt neu formuliert:

Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 500 EUR zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 17.07.24


Dr. Stefan Kerth
Landrat

